# Informationen

## des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 1/2015 Juni 2015

#### An die

Lehrkräfte an den Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen - über die Örtlichen Personalräte -

#### Inhalt

1.	. Neufassung des LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz)	2
2.	. Initiativrecht des ÖPR	2
	. MAU-Neuregelung	
	3.1 Stand der Dinge	3
	3.2 Beteiligungsrechte des ÖPR bei der Anordnung von Mehrarbeit	
4.	. A 14-Beförderung Mai 2015	5
	4.1 Konventionelles Beförderungsverfahren	5
	4.2 A 14-Ausschreibungsprogramm	
5.	. Niederlegung von A 14-Aufgaben nach 5 Jahren	6
6.	. Beteiligung des Personalrates bei Ausschreibungstexten	7
	. Mittel für schulische Gesundheitstage	
	. Parallele Mitbetreuung einer zweiten Klasse	
	. Stellenzulage für Ausbildungslehrer	
	0. Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen	
	1 Neue Internetseite des RP und des BPR Gymnasien	10

#### Anlagen:

- Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten

## Bitte ein Exemplar durch <u>Aushang im Lehrerzimmer</u> den Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!

#### Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die Örtlichen Personalräte je 3 Exemplare Beauftragten für Chancengleichheit je 1 Exemplar Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten je 1 Exemplar Schulleitungen je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,

Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen,

Tel.: 07071/757-2031 (vormittags) -2022 (nachmittags), Fax: 07071/757-2007,

Mail: marina.steiger@rpt.bwl.de,

Web: rpinternet.service-bw.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx

## 1. Neufassung des LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz)

Das LPVG wurde redaktionell bereinigt (neue Inhaltsübersicht, neue Paragrafierung) und mit ansonsten gleichem Inhalt samt LPVGWO (Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz) in der **Neufassung vom 12. März 2015** im Gesetzblatt Baden-Württemberg, Ausgabe 7 vom 24. April 2015 (ab Seite 221) veröffentlicht.

Im **Internet** findet sich die **Neufassung des LPVG** unter www.landesrecht-bw.de bzw. direkt unter

http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PersVG+BW&max=true.

## 2. Initiativrecht des ÖPR

Dem BPR wurde verschiedentlich berichtet, dass an manchen Schulen die Auffassung vertreten werde, der ÖPR dürfe mit Anträgen an die Schulleitung nur aktiv werden, wenn er von Beschäftigten mit konkreten Beschwerden angesprochen wird. Aus eigener Initiative dürfe der Personalrat nicht tätig werden.

Diese Auffassung trifft nicht zu. In LPVG § 70 Absatz 1, Nr. 1 heißt es zu den "allgemeinen Aufgaben" des Personalrats, dass dieser unter anderem die Aufgabe hat, "Maßnahmen zu beantragen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen oder im Rahmen der Aufgabenerledigung der Dienststelle der Förderung des Gemeinwohls dienen", ohne dass dies dadurch eingeschränkt würde, dass die Beantragung solcher Maßnahmen an die vorherige konkrete Beauftragung durch einen Beschäftigten geknüpft wäre. Der ÖPR kann ja auch selbst auf eine gute Idee für eine Maßnahme kommen, die den Beschäftigten bzw. der Aufgabenerledigung der Dienststelle dient.

Dass dieses allgemeine Antragsrecht des ÖPR nicht an die vorherige Beauftragung durch einen Beschäftigten gebunden ist, ergibt sich auch daraus, dass die Aufnahme von Anregungen und Beschwerden der Beschäftigten durch den Personalrat an anderer Stelle im LPVG, nämlich im selben Paragraphen unter Nr. 3, gesondert als Aufgabe des Personalrats aufgeführt wird.

Laut LPVG § 84 "Antrag des Personalrats" hat der Personalrat darüber hinaus in denjenigen Fällen, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegen, sogar ein noch weitergehendes besonderes Initiativrecht:

"(1) Der Personalrat kann eine Maßnahme, die nach § 74 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 6, Absatz 2 und 3, § 75 Absatz 4 und § 81 Absatz 1 seiner Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegt, schriftlich beim Leiter der Dienststelle beantragen; der Antrag ist zu begründen. § 70 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Entspricht der Leiter der Dienststelle dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt er dem Personalrat die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach der Art der beantragten Maßnahme und dem dafür vorgesehenen Verfahren nach den §§ 77 bis 79 und 83."

Der ÖPR sollte die Möglichkeit nutzen, aus eigenem Antrieb sinnvolle und konstruktive Anträge an die Schulleitung zu richten, um damit zum Wohle der Beschäftigten und zur Aufgabenerfüllung der Dienststelle beizutragen.

## 3. MAU-Neuregelung

### 3.1 Stand der Dinge

Der BPR Gymnasien beim RP Tübingen verstand die MAU-Neuregelung, die eine Gegenrechnung von ausgefallenem eigenem Unterricht von zuvor geleisteter Mehrarbeit im Rahmen des gesamten Schuljahres als Abrechnungszeitraum ermöglicht, als Hebung der Arbeitsleistung und damit **mitbestimmungspflichtige Maßnahme** (siehe BPR-Info von November 2014, https://rpinternet.service-bw.de/rpt/Abt7/Interessen/Documents/rpt7-01-BPR-Info-Nov-2014.pdf).

Nachdem das RP Tübingen aber die personalvertretungsrechtliche Beteiligung des BPR in dieser Sache verweigerte und es sich außerdem um eine Maßnahme handelt, die auf eine Initiative des KM zurückgeht und somit von landesweiter Bedeutung ist, hat der BPR Tübingen den **HPR** gebeten, tätig zu werden. Daraufhin bat der HPR das KM um personalvertretungsrechtliche Beteiligung.

Allerdings hat auch das **KM** eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung verweigert und angekündigt, die konkretere Ausgestaltung der landesweiten MAU-Regelung über eine **gesetzliche Verordnung** vorzunehmen. Eine solche gesetzliche Regelung wäre nicht mitbestimmungspflichtig, sondern würde vom KM lediglich den Verbänden und Gewerkschaften im Rahmen einer Anhörung vorgelegt.

Der BPR hofft, dass die angekündigte landesweite gesetzliche Regelung seitens des KM bald kommt, denn es herrscht weiterhin große **Unsicherheit** an den Schulen über die genaueren Modalitäten bei der Geltendmachung von MAU.

Der BPR rät allen Lehrkräften, über die eigene geleistete Mehrarbeit Buch zu führen, um eventuelle Ansprüche zum Schuljahresende geltend machen zu können.

## 3.2 Beteiligungsrechte des ÖPR bei der Anordnung von Mehrarbeit

Das Kultusministerium hat die Schulen wie folgt über personalvertretungsrechtliche Fragen bezüglich der Anordnung von Mehrarbeitsunterricht / MAU informiert (Anlage zum Schreiben vom 13. April 2015, Az.: 14–0321.6/90):

#### "Maßgebliche gesetzliche Regelungen:

#### § 70 Abs. 2 Nummer 4 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG):

Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden u. a.

#### § 70 Abs. 3 (LPVG):

Muss für Gruppen von Beschäftigten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung nach Abs. 2 Nummer 2 und 4 auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne.

#### Umsetzung im schulischen Bereich:

Aus § 70 Abs. 3 LPVG ergibt sich, dass § 70 Abs. 2 Nr. 4 LPVG nur die Anordnung der **vorhersehbaren** Mehrarbeit und Überstunden umfasst. Nur bei Anordnung vorhersehbarer Mehrarbeit hat der ÖPR also ein Mitbestimmungsrecht. Vorhersehbar ist die Mehrarbeit, wenn ihr Beginn mind. 3 Wochen entfernt ist (Bsp.: bekannter Termin des Beginns von Mutterschutz, Elternzeit etc.).

Demgegenüber lassen sich bei Anordnung unvorhersehbarer Mehrarbeit (Bsp.: heute krank gemeldeter Lehrer ist zu vertreten) die Anordnung von Mehrarbeit und deren Ableistung zeitlich nicht voneinander trennen, so dass mangels zeitlicher Dispositionsmöglichkeit ein Mitbestimmungsrecht nicht besteht. Ist jedoch bereits bekannt, dass der Vertretungsbedarf länger (3 Wochen oder mehr) andauern wird oder wird dies bekannt, ist das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die Anordnung bleibt jedoch für die Dauer des Beteiligungsverfahrens (einschließlich eines etwaigen Stufenverfahrens) wirksam, da sie ursprünglich rechtmäßig ohne Personalratsbeteiligung angeordnet worden ist.

Nach § 70 Abs. 3 LPVG besteht ein Mitbestimmungsrecht für die **Aufstellung von** "**Dienstplänen"** für Fälle unvorhersehbarer Mehrarbeit. Die Einzelanordnung bleibt mitbestimmungsfrei, die Beteiligung verlagert sich auf die Aufstellung dieser Dienstpläne. Der ÖPR kann über sein **Initiativrecht** nach § 79 LPVG die Aufstellung solcher "Dienstpläne" anregen. Daneben besteht die Möglichkeit des Abschlusses von **Dienst-**

**vereinbarungen** zwischen Schulleiter und ÖPR zu Grundsätzen für die Anordnung von Mehrarbeit. Dort kann z.B. geregelt werden, für höchstens wie viele Stunden wöchentlich bzw. monatlich ein einzelner Mitarbeiter herangezogen werden kann, wie mit Teilzeitbeschäftigten verfahren wird."

Der BPR empfiehlt den Örtlichen Personalräten, die vom KM erwähnten **Dienstverein-barungen** mit der Schulleitung zu den Grundsätzen für die Anordnung von Mehrarbeit anzustreben, damit innerhalb der Schule diesbezüglich Transparenz und Gleichbehandlung sichergestellt und vermeidbare besondere persönliche Härten im Einzelfall vermieden werden.

## 4. A 14-Beförderung Mai 2015

#### 4.1 Konventionelles Beförderungsverfahren

Gemäß der Rahmenkriterien des KM konnten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm Mai 2015 Lehrkräfte befördert werden, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgang bis einschließlich 2001 mit mindestens Note 2,0
- Beförderungsjahrgänge 2002 2004 mit mindestens 1,5

Die Jahrgänge 2005 folgende sind vom KM noch nicht zur Beförderung eröffnet worden.

Nach diesen Beförderungskriterien hätten im RP Tübingen eigentlich 144 gymnasiale Lehrkräfte befördert werden müssen. Im RPT standen hierfür aber nur 69 Beförderungsstellen zur Verfügung. Der Beförderungsstau wurde etwas dadurch gemildert, dass das Tübinger Beförderungskontingent im landesweiten Vergleich relativ hoch ist. Dies ist der Umstellung der Verteilung der Beförderungsstellen auf den relativen Beförderungsbedarf zu verdanken, die auf eine Initiative des BPR Gymnasien beim RP Tübingen zurückgeht.

Bei diesem Beförderungsprogramm galten laut Erlass des Kultusministeriums wieder folgende Grundsätze für **Schwerbehinderte**:

"schwerbehinderte Menschen [sind] bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen".

Der Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung galt erstmalig <u>nicht</u> mehr für **Frauen**, da diese inzwischen in A 14 mit einem Anteil von etwa 53 %, also mit mehr als der Hälfte der Beschäftigten, vertreten und somit nicht mehr im Sinne des Chancengleichheitsgesetzes unterrepräsentiert sind.

Nach Erörterung mit dem BPR Gymnasien hat das RP Tübingen im Einvernehmen mit

dem BPR folgende Kriterien für die Verteilung der Beförderungsstellen festgelegt:

- bis Beförderungsjahrgang 2000 mit mindestens der Note 2,0
- im Beförderungsjahrgang 2001 und 2002 mit mindestens 1,5
- Beförderungsjahrgänge 2003 und 2004 mit 1,0

### 4.2 A 14-Ausschreibungsprogramm

Für die Beförderung im A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2015 standen für die Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen 67 Stellen zur Verfügung. Die Stellen wurden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil ("Abmangelverfahren") bzw. mit einer besonders hohen absoluten Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt. Es standen auch wieder Stellen für gymnasiale Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen zur Verfügung, für die nunmehr aber personalvertretungsrechtlich nicht mehr der BPR Gymnasien, sondern der BPR GHWRGS beteiligungspflichtig ist.

Neben den Örtlichen Personalräten wirkte auch der BPR Gymnasien gemeinsam mit dem Regierungspräsidium darauf hin, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A-14-Stellen vergleichbar ist. Im Ausschreibungserlass heißt es diesbezüglich (kursive und fette Auszeichnung sowie Anmerkung in eckigen Klammern vom BPR):

Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe [Singular!] ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100% Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über Anrechnungen abzugelten.

Laut LPVG § 68a Abs. 3 hat der **BPR** ein **Teilnahmerecht an den Bewerbergesprächen**. Dieses Teilnahmerecht hat der BPR aus organisatorischen Gründen mit zwei Ausnahmen an die **ÖPR** delegiert: Nur wenn ein ÖPR-Mitglied im Bewerberkreis ist oder ein Bewerber es beantragt, nimmt der BPR sein Teilnahmerecht selbst wahr und ist zu den Bewerbergesprächen einzuladen.

Das RP traf unter Beteiligung des BPR die Auswahlentscheidung.

Im Mai wurden die Beförderungsurkunden ausgehändigt.

## 5. Niederlegung von A 14-Aufgaben nach 5 Jahren

Das KM hat die Schulen in einem Schreiben vom 13. April 2015 (Az. 14-0311.23/678) wie folgt über die Möglichkeit der Niederlegung von A 14-Aufgaben informiert:

"Die Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe, die im Rahmen eines der o. g. A14-Ausschreibungsverfahren übernommen wird, wird auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe fünf Jahre wahrgenommen wurde.

Dies gilt auch für diejenigen Lehrkräfte, die in vergangenen Ausschreibungsverfahren zum Zug gekommen sind.

Selbstverständlich ist es der Lehrkraft unbenommen, auf eigenen Wunsch die besondere Aufgabe in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch über die Dauer von fünf Jahren hinaus weiter auszuüben.

Die Übernahme einer ausgeschriebenen besonderen Aufgabe steht einer Versetzung wie bisher nicht im Wege. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der neuen Schule hat im Falle einer Versetzung eine neue besondere Aufgabe mit der Oberstudienrätin/ dem Oberstudienrat abzustimmen, die übernommen werden kann.

Innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums kann bei Bedarf der Schule die Wahrnehmung der ehemals ausgeschriebenen Aufgabe in Absprache zwischen der Lehrkraft und der Schulleiterin oder dem Schulleiter gewechselt werden."

## 6. Beteiligung des Personalrates bei Ausschreibungstexten

Bei der Formulierung von A 14- oder A 15-Stellenausschreibungstexten besteht laut Auskunft des KM **kein formelles Beteiligungsrecht** der Personalvertretung.

Im Rahmen der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemäß § 2 LPVG und im Rahmen seines allgemeinen Wächteramtes muss der ÖPR aber darüber wachen, dass alle Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Nach Auffassung des BPR bedeutet dies, dass bei der Formulierung des Ausschreibungstextes der entsprechende Erlass beachtet wird (Recht), und dass durch eine zu eng auf eine bestimmte Person zugeschnittene Ausschreibung andere Beschäftigte nicht unnötig benachteiligt werden (Billigkeit).

Deshalb muss der ÖPR nach Auffassung des BPR von der Schulleitung bei der Formulierung des Textes trotz fehlendem formellen Beteiligungsrecht **frühzeitig informiert und einbezogen** werden. Das RP Tübingen teilt diese Auffassung des BPR und weist in den Erlassen zum Ausschreibungsverfahren regelmäßig auf die notwendige frühzeitige Einbeziehung von ÖPR und der Schwerbehindertenvertretung hin.

Der **BPR** wacht darüber, dass die Ausschreibungstexte schulübergreifend vergleichbar sind und den amtlichen Vorgaben entsprechen (eine Aufgabe, eine Stunde Mehrarbeit

denkbar, bei darüber hinausgehender Belastung Ausweisung von Anrechnungsstunde(n) usw.).

## 7. Mittel für schulische Gesundheitstage

Das Kultusministerium hat dem Regierungspräsidium wieder **Haushaltsmittel** für die Durchführung von Gesundheitstagen für Lehrkräfte an öffentlichen Gymnasien zugewiesen.

Ein entsprechendes Schreiben geht vom RP Tübingen an die Schulen.

Anträge sollten möglichst rasch gestellt werden.

Nachdem Dr. Ingo von Pollern in Pension gegangen ist, ist nun Herr **Friedrich Glück** Ansprechpartner der Schulen für Gesundheitstage: Friedrich.Glueck@rpt.bwl.de

Die Gesundheitstage müssen noch in diesem Kalenderjahr stattfinden und abgerechnet werden! Eine Übertragung der Mittel auf das Haushaltsjahr 2016 ist nicht möglich.

## 8. Parallele Mitbetreuung einer zweiten Klasse

Eine zweite Klasse parallel zur eigenen Klasse mitzubetreuen ist aus pädagogischdidaktischen Gründen und wegen der eingeschränkten Aufsichtsmöglichkeit grundsätzlich **problematisch**. Jedoch kann der Schulleiter in dringenden Ausnahmefällen, z. B.
wenn kurzfristig keine anderen Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die die zweite Klasse
beaufsichtigen könnten, per entsprechender Dienstanweisung eine Lehrkraft beauftragen, vertretungsweise neben der eigenen Klasse eine zweite Klasse zu beaufsichtigen.

Es handelt sich somit um eine Notlösung, bei der entsprechende Maßnahmen zur Sicherheit aller Beteiligten getroffen werden müssen (z. B. Türen offen lassen, klare Anweisungen an die Schüler erteilen, einen verantwortungsbewussten Schüler beauftragen, eventuelle Schwierigkeiten zu melden usw.). Verhaltensauffällige Schüler müssen durchgehend beaufsichtigt werden.

Einer Dienstanweisung durch den Schulleiter muss Folge geleistet werden, so dass man sich nicht weigern kann, eine angeordnete Aufsicht zu übernehmen.

Allerdings kann die Lehrkraft von ihrer Remonstrationspflicht Gebrauch machen, d. h. sie kann gegenüber der Schulleitung ihre Bedenken bezüglich der gefährdeten Sicherheit und Aufsicht zu Protokoll geben.

Wenn die Lehrkraft alle nötigen Vorkehrungen getroffen hat, dann hat sie im Schadens-

fall nichts zu befürchten.

## 9. Stellenzulage für Ausbildungslehrer

Alle Gymnasien, die Praktikantinnen und Praktikanten aufnehmen und betreuen, bestellen zur Ausübung dieser Tätigkeit eine Ausbildungslehrkraft. Nur so wird eine kontinuierliche Ausbildung, Betreuung und Beratung gewährleistet. Die Zahl der Auszubildenden variiert je nach Größe des Gymnasiums, so dass ab 7 Personen zwei Lehrkräfte bestellt werden können.

Das KM bietet jährlich einen dreitägigen Lehrgang zur Qualifikation neuer Ausbildungslehrkräfte an der Landesakademie (Fortbildungsveranstaltung) für interessierte Kolleginnen und Kollegen an. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (Studienräte und Oberstudienräte) erhalten nach § 1 der Lehrkräftezulagenverordnung für diese Tätigkeit 79,89 Euro pro Monat. Außerdem erhalten die KollegenInnen in dieser Funktion eine Anrechnungsstunde.

Damit eine durchgängige Betreuung garantiert werden kann, meldet die Schulleitung jährlich die fürs nächste Schuljahr zuständigen Lehrkräfte dem RP. Ansprechpartnerinnen am RP sind Frau Raible (Tel. 07071 / 757-20 61) und Frau Scherb (Tel. 07071 / 757-20 68).

## 10. Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen

Im Zeitraum von Oktober 2014 bis März 2015 fanden die Wahlen der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten auf örtlicher, Bezirks- und Landesebene statt.

Es konnten in allen Bereichen Kandidaten gefunden werden und die Vertrauenspersonen wurden jeweils mit großer Mehrheit wieder oder auch neu gewählt. Mit den Wahlergebnissen wird die geleistete verantwortungsvolle Arbeit der vergangenen Jahre gewürdigt, die Gewählten freuten sich darüber sehr.

Alle Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter bedanken sich ganz herzlich für das ihnen entgegengebrachte Vertrauen und versprechen, sich auch in Zukunft mit aller Kraft für die Belange der schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer einzusetzen.

Die aktuellen Kontaktdaten der Vertrauenspersonen finden Sie im Anhang dieses Infos, ebenso die Zuordnungen der einzelnen Schulen zu den Örtlichen Bereichen.

## 11. Neue Internetseite des RP und des BPR Gymnasien

Im Rahmen der Modernisierung der RP-Webseite haben auch die Personalvertretungen eine neue Homepage bekommen.

Die Internet-Adresse des RP Tübingen lauten nun rpinternet.service-bw.de/rpt.

Der Link zur **Abteilung 7 "Schule und Bildung"** ist rpinternet.service-bw.de/rpt/Abt7/Seiten/default.aspx

Die **Bezirkspersonalräte** finden Sie hier: rpinternet.service-bw.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/default.aspx

Der **BPR Gymnasien** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse rpinternet.service-bw.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx

Sie finden dort die **Ansprechpartner des BPR** und die halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

\_\_\_\_\_

Wir hoffen, dass wir in dieser BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann Sieglinde Selinka

Vorsitzender Stellvertretende Vorsitzende

Max Biehahn Bernd Saur

Christine Brohl Claudia Schnitzer
Walter Patschke Gerda Siegele-Yazar

Nicole Pilgrim Jörg Sobora

Bettina Ruff

Rolf Ege

Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten und ständiger Gast des BPR Gymnasien